

**Europäischer Sozialfonds (ESF)
in Baden-Württemberg 2014-2020
„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“**

**Förderaufruf
vom 17. August 2015**

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg**

**zur Einreichung von Projektanträgen zum Förderprogramm
„Junge Flüchtlinge in Ausbildung“ (JuFA)**

Rechtsgrundlagen für die ESF-Förderung

Die Projektförderung erfolgt durch das Land Baden-Württemberg im Wege der Anteilsfinanzierung bis zu 50 Prozent aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des operationellen Programms „Chancen fördern“, Investitionspriorität A 2, spezifisches Ziel A 2.1 "Verbesserung der Übergangs- und Ausbildungssituation von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf" und zu 50 Prozent öffentlicher oder privater Finanzierungsmittel, wozu auch bis zu 15 Prozent (insgesamt maximal 200.000 Euro) Landesmittel des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft und bis zu 35 Prozent Mittel der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit gehören.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch eine Fachjury, der Vertreter/innen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Kultus und Sport, des Integrationsminis-

teriums und der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit angehören. Die Projektauswahl findet auf Grundlage der vom ESF-Begleitausschuss beschlossenen Methodik und Kriterien statt. Diese sind im Internet unter [Auswahlkriterien Stand 26.11.2014.pdf](#) abrufbar.

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gemäß dem Zuwendungsbescheid nebst Kosten- und Finanzierungsplan und seinen Nebenbestimmungen (N-Best-P-ESF-BW). Diese sind im Internet abrufbar unter www.esf-bw.de.

Bezüglich einer Finanzierung aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit gelten die Vorgaben zu § 135 SGB III „Erprobung innovativer Ansätze zur Fachkräftesicherung“ <http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Weisungen/Arbeitgeber/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI604390>

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Ausgangslage und Handlungsbedarf

Im Jahr 2014 haben 25.673 Flüchtlinge einen Asylantrag in Baden-Württemberg gestellt, etwa 27 Prozent (rund 7.000) davon waren nach der Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in der Altersgruppe zwischen 16 Jahren und unter 25 Jahren, ein Teil davon kamen als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Bei ihrer Ankunft in den Landeserstaufnahmestellen haben sie keine deutschen Sprachkenntnisse, ein Teil war zuvor noch nie in einer Schule. Nur ein relativ kleiner Anteil hat englische oder französische Sprachkenntnisse. Viele waren sehr lange, teilweise jahrelang auf der Flucht und hatten oft sehr schlimme traumatische Erlebnisse, die oft mehrere Jahre nachwirken. Die Klärung des Aufenthaltsstatus dauert teilweise sehr lange, was oft eine große Verunsicherung zur Folge hat. Ein Teil der jungen Flüchtlinge hat bereits eine Anerkennung und ein anderer Teil hat den Status Geduldete.

Nach der Verteilung in die Flüchtlingsunterkünfte der Kommunen beginnt für die 15 bis 18-jährigen die Berufsschulpflicht, für die über 18 bis 21-jährigen die Berufsschulberechtigung, die sie im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf zum Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO) absolvieren. Ein Teil dieser Jugendlichen besucht im Anschluss

das Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB) um einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsabschluss zu erreichen. Um den jungen Flüchtlingen Perspektiven zu eröffnen, ist es wichtig, ihnen eine Ausbildung zu ermöglichen. Aufgrund der oben beschriebenen Problemlagen benötigen sie teilweise zusätzliche Unterstützung, um eine Ausbildung abschließen zu können.

In einem zeitlich befristeten Modellprojekt an verschiedenen Standorten soll geklärt werden, welche zusätzlichen Maßnahmen notwendig sind, um die Chancen dieser jungen Flüchtlinge auf einen Ausbildungsabschluss zu verbessern.

Die Bereitschaft der Wirtschaft, junge Flüchtlinge auszubilden, ist grundsätzlich gegeben. Die demografische Entwicklung führt zu einem großen Bedarf an beruflich qualifizierten Fachkräften, der bereits heute nicht überall gedeckt werden kann. So sind zu Beginn des Ausbildungsjahres 2014/15 über 5.000 gemeldete Ausbildungsplätze unbesetzt geblieben. Allerdings erwarten die Betriebe eine geregelte Bleiberechtperspektive zumindest für die Dauer der Ausbildung.

Die Agenturen für Arbeit haben in Zusammenarbeit mit den berufsbildenden Schulen sowie Kommunen und Landkreisen eine Erhebung durchgeführt. Diese Erhebung gestaltete sich schwieriger als vorherzusehen war. Die infrage kommenden „Flüchtlinge“ waren nicht immer einfach zu identifizieren.

Um die notwendige Mindestteilnehmendenzahl zu erreichen, wurden für das Projekt die Standorte ausgewählt, die diese nach jetzigem Stand sicherstellen können. Je Projektstandort sollen ca. 12 Maßnahmeplätze vorgehalten werden.

Projektstandorte

- Aalen
- Freiburg
- Offenburg
- Reutlingen
- Stuttgart und Ludwigsburg mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den Agenturbezirken Stuttgart, Ludwigsburg, Göppingen und Waiblingen
- Karlsruhe

Zielgruppe, Ziele und Maßnahmen

Zielgruppe

Die Förderung als Teilnehmerin bzw. Teilnehmer richtet sich an förderungsbedürftige junge Flüchtlinge aus dem Rechtskreis SGB III,

- vorrangig unter 25 Jahren,
- ohne Ausbildung,

- die grundsätzlich für eine Ausbildung geeignet und ohne die Förderung eine Ausbildung nicht beginnen oder erfolgreich durchführen können,
- mit Ausbildungswunsch/-alternativen im dualen Bereich,
- mit einem Sprachstand, der den Beginn und die Durchführung einer regulären Berufsausbildung zulassen (in der Regel B1 Niveau),
- die zu Beginn der Maßnahme nicht zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 59 SGB III zählen. Dazu gehören „junge Flüchtlinge“, vorrangig aus folgendem Personenkreis:
 - § 8 Abs. 2 Nr. 2 BaföG z.B. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 AufenthG;
 - § 60a AufenthG – Geduldete;
 - darüber hinaus können auch Ausländer mit Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylverfahrensgesetz eine Förderung erhalten.

Ziele

Das Operationelle Programm des Landes Baden-Württemberg fördert die Verbesserung der Übergangs- und Ausbildungssituation von jungen Menschen im spezifischen Ziel A 2.1. Die geplanten Fördermaßnahmen sind strategisch in das „Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung und des Fachkräftenachwuchses 2015-2018“ eingebettet.

Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

- Das Projekt verfolgt das Ziel, den genannten Zielgruppen den Weg in eine Ausbildung zu ermöglichen und sie durch gezielte Förderung und Assistenz zu unterstützen, damit sie einen Berufsabschluss erwerben können.
- Wegen der hohen Nachfrage nach Auszubildenden in bestimmten Wirtschaftsbereichen und Berufen sollen die Projekte auch dazu beitragen, dem Bedarf der Betriebe an Fachkräftenachwuchs zu entsprechen.

Maßnahmen

Das Modellprojekt „Junge Flüchtlinge in Ausbildung“ besteht aus einer Vorbereitungsphase, die die Teilnehmenden durch intensive sprachliche, psychologische und sozialpädagogische Betreuung befähigen soll, erfolgreich in eine betriebliche Ausbildung einzumünden. Während der Ausbildung soll diese Betreuung fortgeführt werden. Nicht nur die Teilnehmenden sollen begleitet werden, sondern auch die ausbildenden Betriebe sollen eine auf den besonderen Personenkreis zugeschnittene Unterstützung in Anspruch nehmen können.

Das Modellprojekt soll eine Vorbereitung (Phase I) mit Beginn **01.02.2016** sowie eine spezifische Ausbildungsbegleitung (Phase II) beinhalten (Beginn der Ausbildung **September 2016**).

Zeitlicher Umfang

Der zeitliche Umfang der Unterstützung und Begleitung der Teilnehmer beträgt:

- Phase I 39 Zeitstunden pro Woche
- Phase II 4 bis maximal 8 Unterrichtsstunden pro Woche

Zu Phase II:

Soweit es keine anderen Vereinbarungen mit dem Ausbildungs-/Qualifizierungsbetrieb gibt, sind die Inhalte der Phase II außerhalb der betrieblichen Arbeits-/Berufsschulzeiten der Teilnehmenden anzubieten, erforderlichenfalls auch samstags. Die Dauer des Stütz- und Förderunterrichtes hat pro Teilnehmenden während der gesamten Maßnahmedurchführung grundsätzlich durchschnittlich mindestens 4 Unterrichtsstunden pro Woche zu umfassen. Dies gilt auch in Ferienzeiten der Berufsschule.

Die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen zur Arbeitszeit sind zu beachten.

Die Abgrenzung zum Bundes-ESF-Projekt (Integrationsrichtlinien Bund) ist über die Art der Maßnahme gewährleistet. Beim Förderprogramm JuFA handelt es sich um eine gezielte Unterstützung und Begleitung vor und während einer Ausbildung, mit speziell auf junge Flüchtlinge ausgerichteten Modulen.

Personal

Art der Professionen und Qualifikation

Personalschlüssel

Voraussetzung für den Erfolg des Modellprojektes „Junge Flüchtlinge in Ausbildung“ ist fachlich qualifiziertes Personal.

Der Personalschlüssel beträgt für Phase I:

- JuFA-Coach : Teilnehmer = 1 : 12
- Lehrkräfte : Teilnehmer = 1 : 20

Der Personalschlüssel beträgt für Phase II:

- JuFA-Coach : Teilnehmer = 1 : 16
- Lehrkräfte : Teilnehmer = 1 : 20

Der im Personalschlüssel abgebildete Wert „1“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 39 Zeitstunden in der Maßnahme.

Mindestens ein Drittel des in der Maßnahme eingesetzten Personals muss (unabhängig von den unten genannten Qualifikationsanforderungen) über mindestens einjährige Erfahrungen in der Berufseinstiegsbegleitung, Berufsvorbereitung, Benachteiligtenförderung, Assistierten Ausbildung bzw. vergleichbarer Maßnahmen oder in der Ausbildung von jungen Menschen verfügen.

Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals ist zumindest beim JuFA-Coach durch fest angestellte Arbeitnehmer/innen Rechnung zu tragen. Fest angestellt bedeutet, dass die zwischen dem Projektträger und seinen Mitarbeiter/innen/n geschlossenen Arbeitsverträge nicht einen geringeren Zeitraum als die vorgesehene Vertragslaufzeit umfassen dürfen. In Minijobs im Sinne des § 8 des Sozialgesetzbuchs Viertes Buch (SGB IV) Beschäftigte gehören nicht zum festangestellten Personal.

Die geforderten Personalkapazitäten für Lehrkräfte können durch Honorarkräfte oder sonstiges Personal abgedeckt werden. Bei einer Honorarkraft werden bei der Bemessung des Personalschlüssels 25 Prozent Vor- und Nachbearbeitungszeit außerhalb der Maßnahme berücksichtigt.

Als Qualitätsanforderung hat der Zuwendungsempfänger eine Qualifizierung des eingesetzten Personals zum Thema Umgang mit traumatisierten jungen Menschen sicherzustellen.

Beim JuFA-Coach wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. soziale Arbeit, Heil-, Rehabilitations- oder Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet. Pädagogen (Diplom, Bachelor Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten (Sozial-/Heil-) Pädagogik/Sozialarbeit oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen. Ohne die genannten Ergänzungsfächer bzw. Studienschwerpunkte müssen diese innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen. Ein abgeschlossenes Studium schließt auch den Erwerb der Berufsbefähigung (z. B. staatliche Anerkennung) mit ein.

Zeiten einer Berufsausbildung oder eines Studiums gelten nicht als Berufserfahrung.

Bei der Lehrkraft wird ein abgeschlossenes Fachhochschul-/Hochschulstudium erwartet. Für Lehrkräfte ohne pädagogisches Studium und weniger als einem Jahr pädagogischer Erfahrung wird zusätzlich eine mindestens 160 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassende pädagogische Grundqualifizierung gefordert. Zeiten der Vorbereitung auf eine Ausbildereignungsprüfung vor Vertragsbeginn können angerechnet werden. Eine pädagogische Grundqualifizierung umfasst insbesondere

- pädagogische und didaktische Ansätze in der individuellen Förderung junger Menschen, wie
- Grundlagen des Lernens,
- zielgruppengerechtes Unterrichten,
- Sichern von Lernerfolgen,
- Umgang mit verhaltensauffälligen jungen Menschen,
- Umsetzung des Diversity Management,
- interdisziplinäres Arbeiten,
- Reflektion (Austausch und kollegiale Beratung und Coaching).

Ersatzweise wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung (z. B. Techniker), eine abgeschlossene Meister- oder Fachwirtausbildung anerkannt, soweit diese zusätzlich eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung sowie mindestens eine einjährige pädagogische Erfahrung nachweisen.

Übergreifende Inhalte (Phase I und Phase II)

Maßnahmebesetzung

Die Vorbereitungsmaßnahme soll für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichzeitig zum Maßnahmebeginn (01.02.2016) starten. Eine Nachbesetzung von freiwerdenden Plätzen ist in Phase I zu jedem Zeitpunkt möglich, sofern im individuellen Fall eine Vermittlung in betriebliche Ausbildung als noch erfolgreich erscheint.

Eine Nachbesetzung ist auch in Phase II jederzeit möglich, z.B. Wechsel des Ausbildungsplatzes oder bei drohendem Abbruch der Ausbildung.

Sprachförderung

Ziel ist der Erwerb oder die Erweiterung der sprachlichen und schriftsprachlichen Kompetenzen sowie die Vermittlung von Deutschkenntnissen, die für die Teilnahme an einer Ausbildungsaufnahme erforderlich sind. Unter Berücksichtigung der Zielgruppe sind auch umgangssprachliche Redeweisen und Redewendungen zu vermitteln, die für das alltägliche Leben erforderlich sind.

Weiteres Ziel ist es, innerhalb der Phase I das Sprachniveau B1 zu erlangen. Das Ziel Ausbildungsaufnahme erfordert wegen der damit verbundenen sprachlichen Anforderungen in Betrieb, Schule und Abschlussprüfung einen systematischen Sprachunterricht, der über eine alleinige Unterweisung z.B. bei betrieblichen Praktika hinausgeht. Zur Aufrechterhaltung der Motivation in der Phase I bietet sich dennoch eine teilweise Einbettung des Spracherwerbs in handlungsbetonte Situationen und Arrangements an. Die Sprachlehrenden sollen über Kompetenzen verfügen, wie sie z.B. auch bei den jugendspezifischen Kursen des BAMF verlangt werden. Allgemein wird erst das Sprachniveau B2 als ausreichend für das Erlernen und die Ausübung eines Berufs angesehen;

die Kurse der ersten Phase müssen daher die Anschlussfähigkeit zum Erwerb des Niveaus B2 gewährleisten.

Sozialpädagogische Begleitung

Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die Bewältigung von Hemmnissen durch Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmenden, um den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zu erreichen und eine nachhaltige sowie dauerhafte berufliche Eingliederung zu ermöglichen.

Um motivationsbedingte Abbrüche möglichst zu vermeiden, sind bedarfsgerechte Angebote zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses des Teilnehmenden zum Personal (insbesondere zum Ausbildungsbegleiter und Sozialpädagogen) zu unterbreiten.

In allen Phasen und Aufgabenbereichen des Modellprojektes „Junge Flüchtlinge in Ausbildung“ sind Alltagshilfen anzubieten. Aufgaben während der gesamten Begleitung sind außerdem Krisenintervention und Konfliktbewältigung.

Durch die Unterstützung mit dem Modellprojekt „Junge Flüchtlinge in Ausbildung“ sollen insbesondere gefördert werden:

- Persönliche Kompetenzen;
- Soziale Kompetenzen;
- Methodische Kompetenzen;
- Lebenspraktische Fertigkeiten;
- Arbeitsweltbezogene Kompetenzen.

Psychologische Betreuung

Bedarfsorientierte psychologische Betreuung durch den JuFA-Coach bzw. - sofern erforderlich - Vermittlung in geeignete psychologische Beratungsstellen z.B. bei traumatisierten Teilnehmenden.

Soziale Integrationsmaßnahmen

Beispielsweise können ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit, Vereine, etc. miteinbezogen werden.

Die Zusammenarbeit mit der Flüchtlingssozialarbeit ist zu fördern. Bereits bestehende Kontakte sind zu nutzen.

Förderung interkultureller Kompetenzen

Interkulturelle Kompetenzen bei den Teilnehmenden sowie der Ausbildungsbetriebe sollen gefördert werden.

Die Teilnehmenden sollen sich z.B. mit den Themen Erziehung, Finanzen, Freizeitgestaltung, Umgang mit anderen Menschen, „Behördendschunel“, Arbeitswelt, Integration der Kinder auseinandersetzen.

Stütz- und Förderunterricht

Der Erwerb von fachtheoretischen und allgemein bildenden Kenntnissen ist durch den Einsatz von Stütz- und Förderunterricht während der gesamten Maßnahme abzusichern.

Diese individuelle Förderung kann auch in Gruppen durchgeführt werden, soweit die Homogenität sichergestellt ist (für den Stützunterricht während Phase II ist die Übereinstimmung der Berufsschulinhalte maßgeblich).

Die maximale Gruppengröße darf 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht überschreiten.

Integrationsplan

Ziel des individuellen Integrationsplans ist die Steuerung des individuellen Maßnahmeverlaufes und des -erfolges.

Die Integrationsplanung ist die Grundlage für eine zielgerichtete Unterstützung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Integrationsplanung muss differenzierte Aussagen zu den fachlichen, allgemein bildenden und sozialpädagogischen Förderbereichen enthalten.

Das individuelle Integrationsangebot wird mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gemeinsam im Hinblick auf Förderschwerpunkte und -ziele festgelegt und in Form von Zielvereinbarungen adressatengerecht festgeschrieben. Die Zielerreichung ist in möglichst kleinen Schritten mit der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer abzustimmen und in der Zielvereinbarung festzuhalten.

Gesonderte Inhalte Phase I

Begleitung der Berufsorientierung und Absicherung der Berufswahl mit berufspraktischer Erprobung (Praktikum)

Ziel ist die Entwicklung und Festigung einer auf die individuellen Kompetenzen der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers abgestellten beruflichen Perspektive.

Dies beinhaltet auch die Überprüfung der ggf. bereits getroffenen Berufswahlentscheidungen und bei Bedarf Entwicklung weiterer Alternativen.

Hierbei spielt die berufspraktische Erprobung eine wichtige Rolle. Das Praktikum kann in der Werkstatt eines anderen Trägers oder in der eigenen Werkstatt stattfinden, sofern aufgrund der Aufenthaltserlaubnis ein Praktikum im Betrieb nicht möglich ist.

Der Zuwendungsempfänger hat die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Berufsorientierungs- und Berufswahlprozess unter Nutzung der Angebote der Agentur für Arbeit (per-

sonell und medial) zu begleiten, bei der Suche nach einer passgenauen Ausbildungsstelle zu unterstützen und eine aktive Ausbildungsstellenakquise zu betreiben. Zudem hat der Zuwendungsempfänger die von der Teilnehmerin / vom Teilnehmer beschriebenen Wege herauszuarbeiten und gemeinsam mit der zuständigen Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit individuell zu beurteilen und die daraus gewonnen Erkenntnisse zu nutzen.

Zur Erstellung und zum Ausdruck eigener aussagefähiger Bewerbungsunterlagen hat der Projektträger Medien, PC-Arbeitsplätze und einschlägige Fachliteratur bereitzustellen.

Phase I endet mit dem individuellen Übergang in betriebliche Ausbildung – i.d.R. zum 31.08.2016. Sollte im Einzelfall erkennbar sein, dass nach Beendigung der Phase I trotz der intensiven individuellen Betreuung der direkte Übergang in eine betriebliche Ausbildung nicht gelingt, besteht die Aufgabe des JuFA-Coachs zunächst darin, frühzeitig mit der zuständigen Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit zielgerichtete Förderwege abzustimmen, um die Integration in eine betriebliche Ausbildung zu erreichen. Wenn dabei bis zum 31.10.2016 kein nahtloser Übergang in betriebliche Ausbildung erfolgt, endet für diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maßnahme.

Sonderfälle:

Sofern Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Phase I nicht in betriebliche Ausbildung übergehen, sondern z.B. in eine Berufsfachschule oder schulische Ausbildung, so sind diese in der Ausbildungsphase durch den Zuwendungsempfänger unter Einhaltung der Personalschlüssel weiter zu betreuen. Die Vergütung für diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt ohne Teilfinanzierung der Bundesagentur für Arbeit.

Gesonderte Inhalte Phase II

Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses

Ziel ist die nachhaltige Stabilisierung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers im Ausbildungsverhältnis. Sowohl in der kritischen Phase der Probezeit als auch im weiteren Verlauf der Ausbildung steht die Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen im Vordergrund. Zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses gehört insbesondere die Begleitung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers im ausbildenden Betrieb. Dies bezieht sich auf den Betriebsalltag und in der Berufsschule auf den individuellen theoretischen Unterstützungsbedarf (z.B. regelmäßige Gespräche mit dem Betriebsinhaber/in bzw. Ausbilder/in zum frühzeitigen Erkennen von möglichen Schwierigkeiten und der sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe, Krisenintervention, Konfliktbewältigung, Elternarbeit, Alltagshilfen).

Vorbereitung des Übergangs in Assistierte Ausbildung (AsA) nach § 130 SGB III oder in ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) nach § 75 SGB III zum 31.01.2018

Es ist davon auszugehen, dass die jungen Flüchtlinge durch die intensive Betreuung und Begleitung bis zum Ende der Maßnahme (31.01.2018) soweit stabilisiert sind, dass ein Übergang in AsA bzw. abH sinnvoll erscheint. Durch die Aufnahme in eine neue heterogene Gruppe werden für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer neue Anreize geschaffen und ihre Integration befördert.

Der nahtlose Übergang in AsA bzw. in abH ist durch den Zuwendungsempfänger zu organisieren, damit eine nachhaltige Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung gesichert werden kann. Die Aktivitäten haben frühzeitig nach den individuellen Voraussetzungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit zu erfolgen.

Der Zuwendungsempfänger hat hierzu in Abstimmung mit der Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit ein Übergabegespräch mit dem aufnehmenden Träger der Folgemaßnahme durchzuführen.

Betriebsbegleitung/-betreuung

Phase I:

Durch Akquise des Zuwendungsempfängers sollen Betriebe für die betriebliche Ausbildung auch für diese besondere Zielgruppe gewonnen werden. Hierzu gehört eine umfassende Beratung der Betriebe (z.B. Unterstützungsleistung zur Schaffung der Ausbildungsvoraussetzungen und bei der Auswahlentscheidung).

Phase II:

Zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses sollen z.B. regelmäßige Gespräche mit dem Betrieb dazu dienen, frühzeitig mögliche Schwierigkeiten zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Darüber hinaus sollen Betriebe bei der Verwaltung und der Organisation die erforderlichen Hilfestellungen erhalten, damit ein reibungsloser Ablauf und ein Erfolg der Ausbildung gewährleistet sind. Die Unterstützung ist individuell auf die Bedürfnisse des Betriebes auszurichten.

Sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören: Unterrichtsräume, Besprechungsräume und Sozialräume.

Phase I:

Es sind PC-Arbeitsplätze im Umfang von 15 Prozent der Platzzahl der Teilnehmenden vorzuhalten. Bei EDV-Unterweisungen ist sicher zu stellen, dass nicht mehr als zwei Teilnehmende gleichzeitig an einem PC-Arbeitsplatz sitzen. Weitere PC-Arbeitsplätze

im Umfang von 5 Prozent der Platzzahl der Teilnehmenden sind für das selbständige Üben der Teilnehmenden vorzuhalten. Bei dieser Berechnungsform wird immer aufgerundet.

Phase II:

Der Projektträger hat PC-Arbeitsplätze im Umfang von 10 Prozent der Platzzahl der Teilnehmenden zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Berechnungsform wird immer aufgerundet.

Die Räumlichkeiten sind am jeweils angegebenen Projektstandort zur Verfügung zu stellen.

Projektlaufzeit

Phase I:

01.02.2016 bis zur individuellen Aufnahme der Ausbildung – i.d.R. **31.08.2016** - längstens jedoch bis zum 31.10.2016 (Einzelfall).

Phase II:

Ab Ausbildungsbeginn bis längstens **31.01.2018**

Sofern die Rahmenbedingungen es zulassen, ist eine Option vom 01.02.2017 bis 31.01.2019 für einen zusätzlichen Ausbildungsbeginnjahrgang geplant (Start der Ausbildung im Herbst 2017).

Bereichsübergreifende Grundsätze (Querschnittsziele)

Die bereichsübergreifenden Grundsätze des ESF "Gleichstellung von Frauen und Männern", "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", "Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität" sowie "transnationale Kooperationen" sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Der bereichsübergreifende Grundsatz "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt darauf ab, Frauen und Männern einen gleichen Zugang zu Leistungen der Arbeitsmarktpolitik und ins Erwerbsleben zu gewährleisten. Das Förderprogramm will hierzu einen spezifischen Beitrag leisten. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsspezifischen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten und sollen einen Beitrag zur Armutsbekämpfung und Überwindung von Geschlechterstereotypen leisten. Damit soll dem Gleichstellungsziel des ESF in Baden-Württemberg, wirtschaftliche Unabhängigkeit für Frauen und Männer und existenzsichernde Beschäftigung für Frauen zu erreichen, entsprechen werden. Eine nachhaltige Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben soll erhöht und ihr berufliches Fortkommen verbessert werden.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass Personen unabhängig ihrer Herkunft und Nationalität, ihrer Hautfarbe oder Religion, einer Behinderung oder anderer möglicherweise benachteiligender Merkmale die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben. Dabei sollen die unterschiedlichen Bedürfnisse und Lebensbedingungen der jungen Menschen mit Migrationshintergrund bei allen Maßnahmen Berücksichtigung finden.

Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Maßnahmen, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Im Kontext des Projektauftrags sind alle Ausbildungen zu begrüßen, die umwelt- bzw. klimaschutzbezogene Inhalte zum Gegenstand haben. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren anderen europäischen Ländern werden begrüßt und sind ggf. im Antrag gesondert darzustellen.

Soziale Innovation

Da es sich um ein Modellprojekt mit dem Ziel der landesweiten Erprobung in Kooperation mit der Agentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg als Partner handelt, leistet diese Maßnahme auch einen Beitrag zur sozialen Innovation.

Art und Umfang der Förderung

Die Projektförderung erfolgt durch das Land Baden-Württemberg im Wege der Anteilsfinanzierung bis zu 50 Prozent aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des operationellen Programms „Chancen fördern“, Investitionspriorität A 2, spezifisches Ziel A 2.1 "Verbesserung der Übergangs- und Ausbildungssituation von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf" und zu 50 Prozent aktiver/passiver öffentlicher/privater Finanzierungsmittel, wozu auch bis zu 15 Prozent Landesmittel des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft (maximal bis zu 200.000 Euro) und bis zu 35 Prozent Mittel der Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit gehören. Passive Kosten/Finanzierungsmittel sind z. B. Ausbildungsvergütungen.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (Projektförderung) gewährt.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Zur Finanzierung der förderfähigen Gesamtkosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Die im Rahmen des ESF-Auswahlverfahrens identifizierten Träger werden im Nachgang durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionales Einkaufszentrum Südwest im Rahmen einer freihändigen Vergabe zur Angebotsabgabe (Angebotsfrist: **11.11.2015 bis 02.12.2015**) aufgefordert. Hierzu ist vorab eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der L-Bank notwendig.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Förderfähige Ausgaben sind dem Vorhaben eindeutig zuzuordnende Personal- und Sachausgaben. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich die Förderfähigkeit von Ausgaben nach dem Leitfaden, der auf der ESF-Webseite bereitgestellt ist [Foerderfaehige Ausgaben Stand 08.06.2015 .pdf](#)

Besonderheit der Vergütung der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Der Zuwendungsempfänger erhält von der BA für Phase I 100% der im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebenen Gesamtteilnehmerplätze vergütet – längstens bis zum 31.08.2016.

Für das erste Ausbildungsjahr erhält er mindestens 70 % der im Leistungsverzeichnis/Losblatt angegebenen Gesamtteilnehmerplätze vergütet – längstens jedoch bis zum 31.08.2017. Danach erfolgt die Vergütung teilnehmerbezogen (bis zum 31.01.2018).

Dies gilt bei Optionsziehung entsprechend.

Antragsberechtigung, Antragstellung und Auswahlverfahren

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,

Der Antragsteller kann einen Antrag für einen Modellstandort oder – auch in Kooperation mit anderen Antragsberechtigten – für mehrere oder alle sechs Modellstandorte stellen.

Bundesagentur für Arbeit

Für die freihändige Vergabe ist eine Registrierung auf der e-Vergabepattform des Bundes notwendig. Weitere Informationen hierzu können unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Ausschreibungen/ArbeitsmarktDienstleistungen/AktuelleInformationen/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI509531>

ELAN

Die Antragsstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN. Der Zugang erfolgt im Internet über www.esf-bw.de/esf/home/. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Dem Antrag sind

- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie
 - eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 15 Seiten)
- beizufügen.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in fünffacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an die

Landeskreditbank Baden-Württemberg

Bereich Finanzhilfen

Schloßplatz 10

76113 Karlsruhe

Eine Online-Zustellung des Antrags an die Landeskreditbank (L-Bank) ist nicht möglich.

Der Antrag ist bei der L-Bank bis spätestens **25. September 2015** einzureichen. Maßgebend ist der Eingang bei der L-Bank.

Monitoring und Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Projektzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden sowie Publizitätspflichten. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden.

Die Antragstellenden müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-

Zugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ifa3/ZuMa zu gewährleisten sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation einschließlich Stammblattdaten in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Stammblattdaten

Von allen Teilnehmenden sind umfangreiche personenbezogene Stammdaten zu erfassen und weiterzuleiten.

Hierfür können

- der Teilnahmefragebogen Förderbereich Arbeit und Soziales,
- die Erläuterungen zum Fragebogen für Teilnehmende,
- die Kontaktdaten-Tabelle (diese muss für Evaluationszwecke elektronisch vorgehalten werden),
- und die Upload-Tabelle, die über ifa 3 / ZuMa an die L-Bank übermittelt werden muss,

unter www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales-allgemein (Stammdaten und Teilnahmefragebogen) abgerufen werden.

Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen.

Die zentrale Evaluation der Projekte erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln.

Die Projektträger verpflichten sich, dem ISG alle für die Evaluation erforderlichen Daten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmer/innen zur Verfügung zu stellen und auch nach dem Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

Indikatoren

Während der Outputindikator die Reichweite der Maßnahme misst, gibt der Ergebnisindikator darüber Aufschluss, welche Wirkung erzielt wird. Angaben zu den angestrebten Zielwerten im Output- und Ergebnisindikator sind zwingend notwendig, um den Antrag im Auswahlverfahren hinsichtlich seines Beitrags zur Erreichung der im Operationellen Programm genannten Ziele beurteilen zu können. Für die vorliegende Ausschreibung gelten folgende Indikatoren:

Outputindikator:

- Nichterwerbstätige, die keine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren

Ergebnisindikator:

- Teilnehmer/innen, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren

Alle Teilnehmenden, die zum Output zählen, werden zur Ermittlung des Ergebnisindikators herangezogen. Der Ergebnisindikator wird im Rahmen des Monitorings ermittelt. Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für jeden Teilnehmenden zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme im Stammbblatt anzugeben, ob diese eine schulische/berufliche Bildung absolvieren.

Publizitätspflichten

Die Antragstellenden erklären sich im Falle einer Bewilligung mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 und 1304/2013), insbesondere die Aufnahme in eine Liste der Vorhaben, die veröffentlicht wird, einverstanden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass die an dem Vorhaben Beteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds informiert werden (Publizitätspflicht) und bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung des Vorhabens aus ESF-Mitteln hingewiesen wird.

Die entsprechenden Logos und Logoreihen sind im Internet unter www.esf-bw.de/esf/service/publizitaet-logos abrufbar. Einzelheiten werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Es sollte beachtet werden, dass für bewilligte Mittel, die im geplanten Kalenderjahr nicht verbraucht werden, vor Jahresende im Rahmen eines Änderungsantrages eine Übertragung auf das folgende Kalenderjahr beantragt werden muss. Andernfalls verfallen diese Mittel.

Ein Zwischenverwendungsnachweis ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres der L-Bank vorzulegen. Eine Kopie des Zwischenverwendungsnachweises ist dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg vorzulegen. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind ein Schlussverwendungsnachweis der L-Bank sowie ein Abschlussbericht dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg vorzulegen.

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in den Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF), die ebenfalls unter

http://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Download_Center/Rechtlicher_Strategischer_Rahmen/Nebenbestimmungen_fuer_Zuwendungen/NBest-P-ESF-BW_Stand_09.09.2014_L-Bank.pdf

abrufbar sind.

Rückfragen, Kontakt

Für **inhaltliche Fragen** im Zusammenhang mit dem Förderprogramm stehen im Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg folgende Ansprechpartner/innen zur Verfügung:

Cornelia Rathgeb

Tel.: 0711/ 123-3631

[mailto:Cornelia Rathgeb \(Cornelia.Rathgeb@sm.bwl.de\)](mailto:Cornelia.Rathgeb@sm.bwl.de)

Annett Philipp

Tel.: 0711/ 123-3629

[mailto:Philipp, Annett \(SM STU\) <Annett.Philipp@sm.bwl.de>](mailto:Philipp,Annett(SMSTU)<Annett.Philipp@sm.bwl.de>)

Bei **fördertechnischen Fragen** wenden Sie sich bitte an die L-Bank:

Walter Gamer

L-Bank

Tel.: 0721/ 150-3854

<mailto:walter.gamer@l-bank.de>